

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1508

Aufsichtsrechtliches Verfahren: Einwohnergemeinde Horriwil Einsetzung eines Sachwalters

1. Feststellungen

Im Zusammenhang mit dem Verlauf der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2011 haben sämtliche Mitglieder des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Horriwil – inklusive Präsidentin – auf den 30. Juni 2011 demissioniert.

Das vom Amt für Gemeinden mit dem Gemeinderat geführte Gespräch über die Möglichkeiten einer Fortführung der Gemeinderatsgeschäfte mit Ersatzmitgliedern oder mit einem auf die Minimalgrösse von drei Personen reduziertem Gemeinderat zeigten keine Ergebnisse. Damit ist die Einwohnergemeinde Horriwil auf den 1. Juli 2011 nicht mehr beschluss- und handlungsfähig.

Agrund der kurzfristigen Rücktritte ist die Durchführung von Ergänzungswahlen für den Rest der Amtsperiode durch den amtierenden Gemeinderat nicht möglich. Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäss Beschluss vom 16. Juni 2011 die Möglichkeit einer Einsetzung eines Sachwalters ausdrücklich gebilligt.

2. Erwägungen

Gemäss § 211 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) hat der Regierungsrat von Amtes wegen einzugreifen, wenn eine gesetzliche und ordnungsgemässe Verwaltung und Führung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet sind. Bei gänzlichem Fehlen der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates über eine längere Zeitdauer ist diese Voraussetzung zweifellos gegeben. Verbunden mit der notwendigen Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens, ist die Einsetzung eines Sachwalters die geeignete und verhältnismässige Massnahme, um die Beschlussfähigkeit und damit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde wieder herzustellen und ihr eine Chance für einen Neubeginn zu geben.

Gemäss § 213 GG entscheidet der Regierungsrat über den Entzug der Selbstverwaltung einer Gemeinde. Gestützt auf einen derartigen Beschluss wäre dann ein formeller Sachwalter einzusetzen. Vorliegend geht es darum, innerhalb der Gemeinde möglichst schnell einen legitimierten Ansprechpartner zu schaffen, damit sie wieder handlungsfähig wird. Das auf Exekutivfunktionen beschränkte Mandat ist entsprechend zu umschreiben. Das Mandat des Sachwalters beinhaltet die Durchführung der allgemeinen dem Gemeindepräsidium und dem Gemeinderat obliegenden Exekutivfunktionen. Darunter fallen insbesondere die Durchführung von Wahlen der Behörden der Einwohnergemeinde auf den nächstmöglichen Wahltermin, sowie die Durchführung der erforderlichen Gemeindeversammlungen. Der Sachwalter ist daher im Sinne einer Übergangslösung von einigen Monaten mit den in der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vorgesehenen Exekutivkompetenzen des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderates auszustatten.

Anlässlich der Suche des Amtes für Gemeinden nach einer möglichen Lösung der gegenwärtigen Situation, hat sich der frühere Kantonsrat (1981 – 1989) und ehemalige Präsident der Einwoh-

nergemeinde Luterbach (1989 - 2005), Max Wittwer, bereit erklärt, für die Einwohnergemeinde die politischen Exekutivfunktionen zu übernehmen. Da er selber über grosse Erfahrung in der Führung einer Gemeinde verfügt und als aussenstehende Person von den in der Einwohnergemeinde bestehenden Konfliktherden völlig unbelastet ist, ist er für die Einsetzung als Sachwalter bestens geeignet.

Max Wittwer hat erklärt, mit einer Entschädigung von 170 Franken pro Stunde, die Funktion des Sachwalters zu übernehmen.

3. **Beschluss**

- gestützt auf Art. 26 KV sowie die §§ 70, 206 und 211 ff. GG –

- 3.1 Gegen die die Einwohnergemeinde Horriwil wird ein aufsichtsrechtliches Verfahren eröffnet, mit der Konsequenz, eine Sachwalterschaft nach § 213 GG zu errichten.
- 3.2 Mit der Führung der Gemeinde wird Max Wittwer, Hofstätterweg 6, 4542 Luterbach, als ordentlicher Sachwalter mit beschränkter Befugnis beauftragt. Sein Mandat beinhaltet im wesentlichen:
 - a. Die Wahrnehmung der Exekutivaufgaben eines Gemeindepräsidenten und des Gemeinderates, wie sie das Gemeindegesetz und die Reglemente der Einwohnergemeinde Horriwil umschreiben.
 - b. Die Durchführung von Gemeinderatswahlen sowie der Wahlen für weitere vakante Behördenfunktionen.
 - c. Die Durchführung der erforderlichen Gemeindeversammlungen.
 - d. Der Gemeinde zu Führungsstrukturen zu verhelfen, welche eine nachhaltige Handlungsfähigkeit sicherstellen und eine gesetzeskonforme Verwaltung gewährleisten.
- 3.3 Die Kompetenzen des ordentlichen Sachwalters entsprechen den in den Gemeindereglementen für den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium umschriebenen Exekutivfunktionen.
- 3.4 Der Sachwalter erstattet dem Amt für Gemeinden regelmässig Bericht und informiert dieses fortlaufend über Entscheide von wesentlicher Bedeutung.
- 3.5 Die Entschädigung des ordentlichen Sachwalters beträgt 170 Franken pro Stunde. Zusätzlich können Spesen nach Aufwand geltend gemacht werden und vorbehalten bleibt eine Entschädigung für ausserordentliche Aufwendungen sowie die Mehrwertsteuer, alles zu Lasten der Einwohnergemeinde Horriwil.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (3)
Einwohnergemeinde Horriwil, 4557 Horriwil, **(R)**
Max Wittwer, Hofstätterweg 6, 4542 Luterbach